

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE



EINGEGANGEN

24. Feb. 2014

Erl.....

Az.: 3 A 1523/10

verkündet am 26.09.2013
von der Fecht, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Sürig und andere,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S-168/09 auf/S -

gegen

den Landkreis Cuxhaven, vertreten durch den Landrat,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven,

Beklagter,

Streitgegenstand: Widerruf der Beschäftigungserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Stade - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 2013 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Wermes, den Richter am Verwaltungsgericht Fahs, den Richter am Verwaltungsgericht Leiner sowie die ehrenamtliche Richterin Röhr und den ehrenamtlichen Richter Poppe für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 25.11.2010
wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig voll-
streckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Si-
cherheitsleistung in Höhe von 110% des auf-
grund des Urteils vollstreckbaren Betrages
abwenden, wenn nicht der Kläger vor der
Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110%
des jeweils zu vollstreckenden Betrages leis-
tet.

Gründe :

I.

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung einer Beschäftigungserlaubnis.

Der Kläger stammt aus Afrika und ist ungeklärter Staatsangehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben als Staatsangehöriger Sierra-Leones im November 1998 ins Bun-
desgebiet ein und stellte einen Asylantrag, der erfolglos blieb. Seitdem wird er wegen
Passlosigkeit geduldet.

Nachdem dem Kläger in den ihm erteilten Duldungen zunächst nur eine Gestattung für
eine zustimmungsfreie Tätigkeit gemäß § 2 BeschVerfV erteilt worden war, wurde ihm
jedenfalls ab dem 01.11.2007 eine unselbstständige Erwerbstätigkeit gestattet.

Unter dem 08.04.2010 widerrief der Beklagte (erstmals) die dem Kläger erteilte Arbeitserlaubnis. Dagegen erhob der Kläger vor der erkennenden Kammer Klage (3 A 579/10); nachdem der Beklagte den angegriffenen Bescheid aufgehoben hatte, wurden das Klagverfahren und das gleichzeitig anhängig gemachte Verfahren um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 08.07.2010 mit einer Kostenentscheidung zu Lasten des Beklagten eingestellt.

Mit dem angegriffenen Bescheid vom 25.11.2010 widerrief der Beklagte nach entsprechender Anhörung erneut die dem Kläger erteilte Arbeitserlaubnis. Unter zusammengefasster Darstellung des Aufenthalts des Klägers im Bundesgebiet und unter Hervorhebung der Tatsache, dass der Kläger keine Dokumente zur Identitätsklärung vorgelegt und damit die Gründe, warum aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten, selbst zu vertreten habe, kommt der Beklagte in dem Bescheid „zu der Schlussfolgerung, dass bei Ihrem Mandanten die Arbeitserlaubnis zu widerrufen ist“.

Dagegen hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben, die inhaltlich nicht begründet worden ist.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25.11.2010 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt sinngemäß Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 28.03.2012 hat die Kammer die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt; mit weiterem Beschluss vom 26.09.2013 hat die Kammer dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten gewährt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

II.

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig.

Inhaltlich stellt sich die dem Kläger ab dem 01.11.2007 erteilte Erlaubnis zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit als selbstständiger begünstigender Verwaltungsakt (vgl. VG München, Urteil vom 10.11.2008 - M 25 K 08.661 - juris), nicht nur als eine gemäß § 51 Abs. 6 AufenthG fortgeltende Auflage zur Duldung dar. Dabei ist diese Erlaubnis nicht auf den Zeitraum einer Duldungsverfügung beschränkt, in die es nachrichtlich aufgenommen worden ist (vgl. BayVGh, Beschluss vom 03.03.2008 - 19 C 07.2848 - juris). In diese bestehende und in Bestandskraft erwachsene Beschäftigungserlaubnis hat der Beklagte eingegriffen, indem die erteilte Erlaubnis aufgehoben worden ist. Gegen die Aufhebung kann sich der Kläger zulässigerweise wenden.

Die Klage ist auch begründet.

Die angefochtene Aufhebungsentscheidung des Beklagten vom 25.11.2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Mit Urteil vom 27.05.2013 (3 A 2654/12), betreffend einen identischen Streitgegenstand, hat die Kammer ausgeführt:

„Rechtsgrundlage für die Rücknahme der bestandskräftigen Beschäftigungserlaubnis ist vorliegend § 1 NVwVfG i. V. mit § 48 VwVfG. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der - wie vorliegend - ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet - als ein solcher begünstigender Verwaltungsakt ist die Beschäftigungserlaubnis vom 1. November 2007 anzusehen -, darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG); insbesondere muss die Rücknahme binnen der maßgeblichen Jahresfrist erfolgen (§ 48 Abs. 4 VwVfG). Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Rücknahme sind vorliegend zwar erfüllt.

Die dem Kläger am 1. November 2007 in der Duldung unter der Rubrik „Nebenbestimmung“ erteilte unbefristete Beschäftigungserlaubnis war rechtswidrig. Ungeachtet des Umstandes, dass sich aus dem gesamten Verwaltungsvorgang des Beklagten nicht

ergibt, ob dem Beklagten für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis überhaupt ein konkretes Arbeitsangebot des Klägers und die nach § 10 BeschVerfV erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer von dem Kläger angestrebten Beschäftigung vorgelegen hat, wäre der Beklagte auch aufgrund der jahrelangen falschen Angaben des Klägers insbesondere zu seiner Identität nicht berechtigt gewesen, dem Kläger die Beschäftigungserlaubnis nach § 10 BeschVerfV nicht zu erteilen. Denn einem derartigen Anspruch steht § 11 Satz 1 Alternative 2 BeschVerfV entgegen. Nach dieser Vorschrift darf geduldeten Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn bei ihnen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat der Ausländer insbesondere ein Abschiebungshindernis, dass er durch Täuschung über seine Identität oder seiner Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt (§ 11 Satz 2 BeschVerfV).

Ein solcher die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ausschließender Fall liegt hier vor. Denn zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger jahrelang seit seiner Einreise im Juli 2001 bis heute gegenüber dem Beklagten falsche Angaben zu seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit gemacht und zudem falsche Angaben auf den Anträgen auf Ausstellung von Passersatzpapieren getätigt hat. Denn aus dem Überprüfungsergebnis der Föderalen Migrationsbehörde in I. vom 4. Dezember 2012 sowie des Schreibens der Botschaft der Republik Belarus in J. vom 8. April 2013 ergibt sich, dass der Kläger die weißrussische Staatsangehörigkeit besitzt, in E. (Weißrussland) geboren wurde und es sich bei der Verwendung des Namens F. G. lediglich um Alias-Personalien handelt. Das Gericht nimmt zur weiteren Begründung Bezug auf die Ausführungen in dem den Beteiligten bekannten Urteil vom heutigen Tage zum Aktenzeichen 3 A 1453/11.

Die Entscheidung des Beklagten, die dem Kläger unbefristet und unbedingte Beschäftigungserlaubnis vom 1. November 2007 aufzuheben, ist jedoch ermessensfehlerhaft ergangen. Die Rücknahme der - wie ausgeführt - bestandskräftigen Erlaubnis steht nach § 48 Abs. 1 VwVfG im Ermessen der Behörde. Die behördliche Entscheidung ist nach § 114 Satz 1 VwGO von dem Gericht lediglich darauf zu überprüfen, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Vorliegend fehlt es an jeglicher Ermessensbetätigung des Beklagten. Denn weder die Entscheidung des Beklagten vom 6. Dezember 2011, mit der lediglich in der Duldung der Hinweis aufgenommen

wurde, dass dem Kläger eine unselbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet sei, noch das Schreiben des Beklagten vom 11. Dezember 2012 und auch nicht der vorgelegte Verwaltungsvorgang lassen erkennen, dass sich der Beklagte im Klaren darüber gewesen ist, dass die Entscheidung über die Aufhebung der Beschäftigungserlaubnis im behördlichen Ermessen steht und insoweit eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen ist, ob die zuvor unbefristet erteilte Beschäftigungserlaubnis zurückgenommen wird.

Eine Heilung des Ermessensfehlers im gerichtlichen Verfahren scheidet aus. Zwar kann die Verwaltungsbehörde gemäß § 114 Satz 2 VwGO ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des angefochtenen Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen. Diese Vorschrift betrifft jedoch nur den Fall, dass die Behörde überhaupt Ermessenserwägungen angestellt hat. Der Fall des Ermessensnichtgebrauchs ist davon nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.1998 - 1 C 17/97 - juris).“

An diesen Erwägungen hält die Kammer fest und stützt ihre Entscheidung darauf. Zwar mag im vorliegenden Verfahren bereits zweifelhaft sein, ob der Beklagte die Frist des § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG eingehalten hat, denn ein konkreter Zeitpunkt, von dem an der Beklagte Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis hatte, liegt nicht vor; vielmehr bestand jedenfalls auf Seiten des Beklagten bereits seit der Vorführung des Klägers vor Vertretern der sierra-leonischen Botschaft im November 2004 Unklarheit über die Staatsangehörigkeit und die Identität des Klägers, denn die Botschaftsvertreter waren zu der Auffassung gelangt, dass der Kläger kein Staatsangehöriger Sierra-Leones sei. Damit lagen bereits zu jenem Zeitpunkt die Versagungsgründe des § 11 BeschVerfV vor, die auch hier zur Rechtswidrigkeit der erteilten Erlaubnis führen.

Diese Erwägungen müssen jedoch nicht vertieft werden, denn dessen ungeachtet hat der Beklagte auch hier den ihm durch § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG eingeräumten Ermessensspielraum nicht erkannt und das Ermessen nicht ausgeübt, wie sich aus seiner Formulierung (S. 2 am Ende des angefochtenen Bescheids), nach der „die Arbeitserlaubnis zu widerrufen ist“, ergibt. Unter diesen Umständen war der angegriffene Bescheid aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Der Antrag und die Begründung müssen von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem eingereicht werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der Fassung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Wermes

Fahs

RIVG Leiner

hat Urlaub und ist
daher an der Bei-
fügung seiner
Unterschrift ge-
hindert

Wermes

Az: 3 A 1523/10

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß 52 Abs. 2 GKG auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade, oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Wermes

Fahs

RiVG Leiner

hat Urlaub und ist
daher an der Bei-
fügung seiner
Unterschrift ge-
hindert

Wermes